

# Zusatz zur Spezialvollmacht & Auftrag

für die

 PUNTIGAM

STEUERBERATUNG & WIRTSCHAFTSTREUHAND

## Puntigam Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH

St. Peter Gürtel 4      Hauptstraße 39  
8042 Graz              8093 St. Peter a. O.  
WT-Code: 806034  
post@puntigam.info

### Auftrag- und Vollmachtgeber:

\_\_\_\_\_  
[Name, Anschrift und Steuernummer]

Ich/Wir beauftrage und bevollmächtige/n die Puntigam Wirtschaftstreuhand & Steuerberatung GmbH für mich/uns einen Antrag auf LOCKDOWN-Umsatzersatz (Soforthilfe für direkt betroffene Unternehmen) für den Zeitraum

- 5 Wochen Lockdown 3.11.2020 - 6.12.2020  
 3 Wochen Lockdown 17.11.2020 - 6.12.2020

zu beantragen. Die Auszahlung soll auf folgendes Konto erfolgen:

\_\_\_\_\_  
[IBAN und Name des Kontoinhabers]

### Folgende Bestätigungen gibt der Auftrag- und Vollmachtgeber für die Beantragung ab:

Für den Antragsteller und sein Unternehmen wird Folgendem zugestimmt:

hier ankreuzen für Zustimmung:

Für den Antragsteller und sein Unternehmen wird Folgendem zugestimmt:

- Durch das Einbringen dieses Antrags über FinanzOnline stellt der Antragsteller ein Angebot auf Abschluss eines Fördervertrags mit der COFAG auf Basis der vom Antragsteller und Antragseinbringer gelesenen [Förderbedingungen der COFAG](#). Nimmt die COFAG den Antrag des Antragstellers an, werden die Förderbedingungen Bestandteil dieses Fördervertrags.
- Die COFAG darf den Lockdown-Umsatzersatz unter diesem Fördervertrag nur in Einklang mit der Verordnung des BM für Finanzen nach § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend [Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes](#) in der jeweils geltenden Fassung (die "Richtlinien"). Daher bilden die Bestimmungen der Richtlinien auch einen wesentlichen Bestandteil des Fördervertrags.
- Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes wird in Einklang mit Punkt 4 der Richtlinien berechnet. Der Fördervertrag kommt rechtsverbindlich mit dem Antragsteller zustande, indem die COFAG den Lockdown-Umsatzersatz auf das im Antrag bekanntgegebene Konto überweist.

Für den Antragsteller und sein Unternehmen wird bestätigt:

- Das Unternehmen erfüllt die Voraussetzungen der Punkte 3.1.1 bis 3.1.7 der Richtlinien.
- Das Unternehmen (i) war ein von den in Punkt 3.1.3 (a) der Richtlinien aufgezählten Einschränkungen der [COVID-19-SchuMaV](#) direkt betroffenes Unternehmen, das in einer oder mehrerer durch diese Einschränkungen direkt betroffenen Branchen operativ tätig ist oder (ii) ist ein von den in Punkt 3.1.3 (b) der Richtlinien aufgezählten Einschränkungen der [COVID-19-NotMV](#) direkt betroffenes Unternehmen, das in einer oder mehrerer durch diese Einschränkungen direkt betroffenen Branchen operativ tätig ist.
- Das Unternehmen ist nicht von der Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes nach Punkt 3.2 der Richtlinien ausgenommen und verpflichtet sich, im Betrachtungszeitraum für den der Lockdown-Umsatzausfall gewährt wird, gegenüber keinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Kündigung auszusprechen.
- Das Unternehmen verpflichtet sich das COVID-19-Maßnahmengesetz und die auf seiner Basis ergangenen Verordnungen zu beachten. Insbesondere verpflichten sich geöffnete Unternehmen (gem. § 5 Abs. 4 COVID-19-NotMV) nur Waren anzubieten, die ihrem jeweils typischen Warensortiment entsprechen.

Weiteres bestätige ich:

- Ich erfülle die Verpflichtungen des Punkts 6.2 der Richtlinien.
- Meine Angaben in diesem Antrag sind richtig und vollständig.

### Weitere Angaben und Bestätigungen:

Das Unternehmen erwirtschaftet Umsätze in einer oder mehreren der 5 Wochen direkt betroffenen Branchen wie: **Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe, Veranstaltungen, Sportstätten oder Flugfelder, Seil- und Zahnradbahnen**, im geschätzten Ausmaß von (Angabe in ganzen Prozent):

*Hinweis: Werden die Umsätze **ausschließlich in einer oder mehreren 5 Wochen direkt betroffenen Branchen** erzielt (zum Beispiel in der Branche 56.10-1 Restaurants und Gaststätten und 56.21-0 Event-Caterer), ist ein **Prozentsatz von 100** anzugeben. Innerhalb der direkt betroffenen Branche (zum Beispiel Gaststätte mit Lieferservice) **muss keine Aufteilung durchgeführt werden**.*

*Berechnungsbeispiel: Bei einem Unternehmen entfallen 300.000 Euro auf die 5 Wochen direkt betroffene Branche (zum Beispiel 56.10-1 Restaurants und Gaststätten) und 100.000 Euro auf die nicht direkt betroffene Branche (zum Beispiel 47.22-0 Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren). Dann sind **drei Viertel direkt betroffen** und ein Viertel nicht direkt betroffen und somit ein **Prozentsatz von 75** anzugeben.*

*Eintragungsbeispiel: Beim Unternehmen entfallen 90.000 Euro auf die 5 Wochen direkt betroffene Branche (zum Beispiel 55.10-1 Hotel) und 10.000 Euro auf die 3 Wochen direkt betroffene Branche (zum Beispiel 96.04-1 Massagezentrum) so sind hier 90 Prozent und im nächsten Feld für den 3 Wochen Lockdown 10 Prozent einzutragen.*

Das Unternehmen erwirtschaftet Umsätze in einer oder mehreren der drei Wochen direkt betroffenen Branchen der **körpernahen Dienstleistungen**, im geschätzten Ausmaß von (Angabe in ganzen Prozent):

*Hinweis: Werden die Umsätze **ausschließlich in einer oder mehreren dieser 3 Wochen direkt betroffenen Branchen** erzielt (zum Beispiel in 96.02-2 Kosmetiksalons und 96.02-3 Fußpflege), ist ein **Prozentsatz von 100** anzugeben.*

*Eintragungsbeispiel: Beim Unternehmen entfallen 90.000 Euro auf die 5 Wochen direkt betroffene Branche (zum Beispiel 55.10-1 Hotel) und 10.000 Euro auf die 3 Wochen direkt betroffene Branche (zum Beispiel 96.04-1 Massagezentrum) so sind hier 10 Prozent und im oberen Feld für den 5 Wochen Lockdown 90 Prozent einzutragen.*

Das Unternehmen erwirtschaftet Umsätze in einer oder mehreren der drei Wochen direkt betroffenen Branchen des **Einzelhandels**, im geschätzten Ausmaß von (Angabe in ganzen Prozent):

*Hinweis: Werden die Umsätze **ausschließlich in einer oder mehreren der 3 Wochen direkt betroffenen Branchen** des Einzelhandels erzielt (zum Beispiel in 47.51-0 Einzelhandel mit Textilien und 47.59-2 Einzelhandel mit Wohnmöbeln), ist ein **Prozentsatz von 100** anzugeben.*

*Berechnungsbeispiel: Bei einem Unternehmen entfallen 40.000 auf die 3 Wochen direkt betroffene Branche (zum Beispiel 47.54-0 Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten) und 10.000 Euro auf die nicht direkt betroffene Branche (zum Beispiel 95.22-0 Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten), dann ist hier **80 Prozent** einzugeben.*

*Eintragungsbeispiel: Bei einem Unternehmen entfallen 20.000 Euro auf die 3 Wochen direkt betroffenen Branche 96.02-2 Kosmetiksalon und 20.000 Euro auf 3 Wochen direkt betroffene Branche 47.75-0 Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen. Dann ist ein Prozentsatz von 50 hier einzutragen und ein Prozentsatz von 50 im oberen Feld für die körpernahen Dienstleistungen.*

Die folgenden Felder sind nur relevant, wenn das Unternehmen in einer oder mehreren der direkt betroffenen Branchen des **Einzelhandels** Umsätze erzielt. Die Handelsumsätze werden mehrheitlich in der folgenden **Kategorie** erwirtschaftet:

Kategorie 20% - (zum Beispiel Einzelhandel mit KFZ, Möbel oder Haushaltsgeräte)

Kategorie 40% - (zum Beispiel Einzelhandel mit Metallwaren, Büchern oder Sportartikel)

Kategorie 60% - (zum Beispiel Einzelhandel mit Blumen, Schuhen oder Bekleidung)

Es wird bestätigt, dass das Unternehmen des Antragstellers bisher sonstige zu berücksichtigende COVID-19 Zuwendungen erhalten hat in Höhe von insgesamt Euro:

*Hinweis: Bitte geben Sie hier **ausschließlich die Summe** folgender bisher erhaltener COVID-19 Zuwendungen an:*

*(a) Covid-19-Kredithaftungen im Ausmaß von 100 Prozent, welche noch nicht zurückbezahlt wurden.*

*(b) Covid-19-Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds.*

*(c) Bestimmte Covid-19-Zuschüsse aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds.*

***Fixkostenzuschuss** der Phase I und andere Covid-19-Kredithaftungen müssen Sie **nicht berücksichtigen**.*

Dieses Feld ist nur anzukreuzen, wenn

(a) das Unternehmen Umsätze im Sinne der §§ 23 (Reiseleistungen) oder 24 (Differenzbesteuerung) Umsatzsteuergesetz erzielt, oder

(b) das Unternehmen als Wettbüro, Automatenbetrieb, Spielhalle oder Casino Umsätze erzielt.

Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn das Unternehmen des Antragstellers ein Mittleres- oder Großes Unternehmen ist welches am 31. Dezember 2019 ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach der EU-Definition (Art. 2 Z 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) war.

*Hinweis: Mittlere- und Großunternehmen nach der EU-Definition sind jene mit mehr als 49 Vollzeitbeschäftigten und 10 Mio. Euro Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz oder mehr. In diesem Fall ist die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes mit den Höchstbeträgen der jeweils anzuwendenden De-minimis Verordnungen beschränkt.*

Es wird der [Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten](#) zugestimmt. Außerdem wird zugestimmt, dass Informationen aus Abgaben-, Monopol- oder Finanzstrafverfahren der Finanzverwaltung für das Gewähren des Lockdown-Umsatzersatzes verwertet und weitergeleitet werden dürfen (§ 48a Abs. 4 lit. c BAO).

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass mir bewusst ist, dass es sich bei der Förderung grundsätzlich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss (Ersatz des entgangenen Umsatzes) handelt. Es müssen jedoch die Fördervoraussetzungen erfüllt sein, welche mir durch die oben angeführte Verordnung zu den Richtlinien des Lockdown-Umsatzersatzes bekannt sind.

Bei Falschangaben kann der Umsatzersatz zurückgefordert werden. Darüber hinaus können Falschangaben strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Es gelten Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018).

\_\_\_\_\_  
[Datum]

\_\_\_\_\_  
[Unterschrift]